

# Amtliches Mitteilungsblatt 05/2018

Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung an der Universität Vechta (Wahlordnung PromV)

Vechta, 27.03.2018 (Tag der Veröffentlichung) Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen Lfd. Nr. 338

# Inhalt

Seite

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
  - Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung an der 3 Universität Vechta (Wahlordnung PromV)

## Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung an der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat auf seiner 70. Sitzung am 7. Februar 2018 folgende Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung beschlossen.

#### §1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Promovierendenvertretung der Universität Vechta.

#### § 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung der Universität Vechta besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Auf jede Fakultät entfallen zwei Sitze.
- (3) <sup>1</sup>Soweit sich in einer Fakultät nur ein Mitglied der Promovierendenschaft zur Wahl stellt, erfolgt die Vergabe des zweiten Sitzes fakultätsunabhängig. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt § 4 Abs. 4. <sup>3</sup>Soweit in einer Fakultät keine Bewerberin oder kein Bewerber zur Wahl steht oder keine Bewerberin oder kein Bewerber einer Fakultät eine Stimmen erhält, ist die Wahl ungültig und zu wiederholen.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

## § 3 Wahlberechtigung

<sup>1</sup>Wählen und gewählt werden können diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, welche bis einschließlich zum 1. Dezember des Wintersemesters, in dem die Wahl erfolgt, immatrikuliert sind. <sup>2</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden sind mit ihrer Immatrikulation in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der Promovierenden eingetragen.

## § 4 Wahlsystem und Sitzzuteilung

- (1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Es findet Personenwahl statt. <sup>2</sup>Jede und jeder Wahlberechtigte hat gemäß den zu wählenden Mitgliedern sechs Stimmen. <sup>3</sup>Von allen sechs Stimmen kann, muss aber kein Gebrauch gemacht werden. <sup>4</sup>Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber kann maximal eine Stimme vergeben werden.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zur Vorstellung in der Wahlversammlung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Einen Sitz erhält, wer unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die in derselben Fakultät promovieren, die meisten bzw. die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Soweit sich in einer Fakultät nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl stellt oder gewählt wird, erfolgt die Vergabe des

zweiten Sitzes fakultätsunabhängig. <sup>3</sup>Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der nach erfolgter Sitzvergabe in den weiteren Fakultäten die höchste Stimmzahl auf sich vereint.

## § 5 Wahlversammlung

- (1) Die Wahl der Promovierendenvertretung wird im Rahmen einer Wahlversammlung durchgeführt.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Forschung und Nachwuchsförderung einberufen und geleitet.
- (3) <sup>1</sup> Die Ladung zur Wahlversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail. <sup>2</sup>Sie ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen. <sup>4</sup>Die Einladung enthält:
  - Ort und Zeit der Wahlversammlung,
  - die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bei der Wahlleitung einzulegen,
  - die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1) mit Angabe der Einreichungsfrist sowie
  - die Regelungen für die Durchführung der Briefwahl mit Angabe der Frist für die Einreichung der Briefwahlanträge.
- (4) Über Einsprüche zum Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
- (5) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Wahl kann die Wahlleitung für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. <sup>2</sup>Alle Fakultäten der Universität Vechta sind dazu aufgefordert, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

#### § 6 Wahlhandlung

- (1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge für die Mitglieder der Promovierendenvertretung sind bis vier Wochen vor der Wahlversammlung bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber haben bei Einreichung der Wahlvorschläge schriftlich zu erklären, dass sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt mithilfe des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sicher, dass ausschließlich nach § 3 wahlberechtigte Doktorandinnen und Doktoranden an dem Wahlvorgang teilnehmen.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt und für die Abgabe der Stimmzettel Wahlurnen zur Verfügung stehen.
- (4) <sup>1</sup>Briefwahl findet statt. <sup>2</sup>Die ordnungsgemäß eingegangenen Stimmzettel werden seitens der Wahlleitung während der Wahlhandlung der Wahlurne zugeführt. <sup>3</sup>Das Nähere zur Briefwahl regelt die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
- (5) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses abschließend hochschulöffentlich bekannt.

- (6) Über Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung, der Stimmenauszählung oder über Wahleinsprüche entscheidet die Wahlleitung in Abstimmung mit der amtierenden Promovierendenvertretung.
- (7) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift durch die Wahlleitung zu erstellen.

# §7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Vechta in Kraft.